



Inhalt:

1. Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet Magdeburger Straße in Niederndodeleben
2. Bekanntmachung 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg in Niederndodeleben
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Ladung zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet Magdeburger Straße der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 21.02.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet/Wohngebiet Magdeburger Straße der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

v. Notha
Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 21.02.2012 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet Am Cönterstieg der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Niederndodeleben beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

v. Notha
Trittel
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Wanzleben, den 15.02.2012
- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Flurbereinigung „Am Hohen Holz BAB A14“, Landkreis Börde, BK 7005

Ladung

Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beabsichtigt, in Teilen der

Gemarkungen Seehausen, Eggenstedt, Eggenstedt-Seehausen, Schermecke und Altbrandsleben

aus Anlass des geplanten Lückenschlussprojektes der Bundesautobahn (BAB) A14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz durchzuführen. Das Verfahren wird ausgelöst durch den Bau der Verkehrseinheit 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29.

Im geplanten Flurbereinigungsgebiet werden ca. 33,7 ha Erstaufforstungen als Ausgleich für die Eingriffe in den Wald entsprechend dem Landeswaldgesetz durchgeführt. Für das Vorhaben wird derzeit auf Antrag des Vorhabensträgers, dem Landesbetrieb Bau - Niederlassung Süd, das Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Das Flurbereinigungsverfahren soll die Landaufbringung für das Unternehmen regeln. Der den Betroffenen entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden, soweit der Landbedarf nicht bereits durch vorhandenes Vorratsland gedeckt ist oder ein freiwilliger Erwerb von Austauschflächen nicht möglich ist. Des Weiteren sollen die benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt werden. Das Wege- und Gewässernetz ist im erforderlichen Umfang an die neuzeitlichen Erfordernisse anzupassen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer vor der Anordnung der Flurbereinigung über das Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären. Ferner soll der zeitliche sowie verfahrensmäßige Ablauf des Verfahrens erläutert werden. Die Abgrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens ist aus der beigefügten Gebietskarte und dem Flurstücksverzeichnis ersichtlich.

Zu dieser Aufklärungsveranstaltung werden hiermit alle Grundeigentümer und Pächter im geplanten Flurbereinigungsgebiet am

Donnerstag, 26. April 2012, 18.00 Uhr
in den Sitzungssaal „Zur Sonne“
39164 Wanzleben, OT Seehausen, Friedensplatz 9

eingeladen.

Im Auftrag

Stief
Michael Stief



Anlagen: vorläufige Gebietskarte

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

